

**Gebührensatzung  
der Musikschule der Stadt Heiligenhaus  
vom 24.07.2003**

geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 14.07.2005
2. Änderungssatzung vom 16.10.2007
3. Änderungssatzung vom 30.06.2009

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 23.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule der Stadt Heiligenhaus und für das Ausleihen von Instrumenten werden Gebühren erhoben. Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 2

(1) Die Gebühren betragen bei einer Unterrichtsstunde je Woche

	im Jahr:	im Monat:
1. Musikalische Früherziehung	230,40 €	19,20 €
2. Musikalische Grundausbildung	230,40 €	19,20 €
3. Gruppenunterricht (45 Minuten)		
a) bei 2 Schülern	486,00 €	40,50 €
b) bei 2 Schülern (Tasteninstrumente)	630,00 €	52,50 €
c) bei 3 – 4 Schülern	408,00 €	34,00 €
d) ab 5 Schülern	318,00 €	26,50 €

4. Einzelunterricht (25 Minuten)	486,00 €	40,50 €
Einzelunterricht (25 Minuten)		
Tasteninstrumente	630,00 €	52,50 €
5. Einzelunterricht (45 Minuten)	780,00 €	65,00 €
Einzelunterricht (45 Minuten)		
Tasteninstrumente	972,00 €	81,00 €

(2) Die Gebühren gemäß Absatz (1) werden zum 01.01.2009 erhöht auf:

	im Jahr:	im Monat:
1. Musikalische Früherziehung	232,80 €	19,40 €
2. Musikalische Grundausbildung	232,80 €	19,40 €
3. Gruppenunterricht (45 Minuten)		
a) bei 2 Schülern	492,00 €	41,00 €
b) bei 2 Schülern (Tasteninstrumente)	636,00 €	53,00 €
c) bei 3 – 4 Schülern	414,00 €	34,50 €
d) ab 5 Schülern	321,00 €	26,75 €
4. Einzelunterricht (25 Minuten)	492,00 €	41,00 €
Einzelunterricht (25 Minuten)		
Tasteninstrumente	636,00 €	53,00 €
5. Einzelunterricht (45 Minuten)	792,00 €	66,00 €
Einzelunterricht (45 Minuten)		
Tasteninstrumente	984,00 €	82,00 €

(3) Die Gebühren gemäß Absatz (2) werden zum 01.01.2010 erhöht auf:

	im Jahr:	im Monat:
1. Musikalische Früherziehung	235,20 €	19,60 €
2. Musikalische Grundausbildung	235,20 €	19,60 €
3. Gruppenunterricht (45 Minuten)		
a) bei 2 Schülern	498,00 €	41,50 €
b) bei 2 Schülern (Tasteninstrumente)	642,00 €	53,50 €
c) bei 3 – 4 Schülern	420,00 €	35,00 €
d) ab 5 Schülern	324,00 €	27,00 €

4. Einzelunterricht (25 Minuten)	498,00 €	41,50 €
Einzelunterricht (25 Minuten)		
Tasteninstrumente	642,00 €	53,50 €
5. Einzelunterricht (45 Minuten)	804,00 €	67,00 €
Einzelunterricht (45 Minuten)		
Tasteninstrumente	996,00 €	83,00 €

(4) Für Erwachsene, die nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen, wird auf die Unterrichtsgebühr ein Zuschlag von 50 % erhoben.

(5) Der Unterricht in Ergänzungsfächern ist kostenlos.

(6) Die Gebühren für zeitlich begrenzte Sonderkurse und Projekte werden jeweils im Einzelnen von der Schulleitung festgesetzt.

(7) Leihgebühren für stadteigene Instrumente betragen im Monat:

1. Streich-, Schlag und Zupfinstrumente	7,50 €
2. Blasinstrumente	12,50 €

Für Instrumente, die nicht im eigentlichen Instrumentalunterricht, sondern nur in den Ergänzungsfächern benutzt werden, wird keine Leihgebühr erhoben.

(8) Sind aus einer Familie mehrere Personen Schüler der Musikschule, so wird ab der 2. Person eine Ermäßigung von 20 % gewährt.

(9) Schüler, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch oder ähnlichen Gesetzen erhalten oder deren Eltern ein Einkommen beziehen, das die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt, erhalten eine Ermäßigung von 50 %.

(10) Die vorgesehene Ermäßigung wird erstmalig vom Monat der Antragstellung an für das laufende Schuljahr gewährt. Die Voraussetzungen für eine weitere Ermäßigung sind alljährlich zum Schuljahresbeginn nachzuweisen.

(11) Die Leihgebühr für Instrumente sowie die Gebühren für Sonderkurse und Projekte sind von den in dieser Vorschrift genannten Ermäßigungen ausgenommen.

(12) Für die Teilnahme am Projekt Prima®Musiker wird im ersten Jahr keine Gebühr erhoben.

### § 3

(1) Die Gebühren werden mit einem Gebührenbescheid erhoben und sind in monatlichen Raten jeweils zum 15. eines Monats zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind auch für die Ferienzeit zu zahlen.

(3) Fernbleiben, vorzeitiges Ausscheiden oder Ausschluss vom Unterricht entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung bis zum jeweils folgenden Abmeldetermin.

(4) Zuviel gezahlte Gebühren werden erstattet, soweit der Schüler unter Berücksichtigung der in der Schulordnung festgelegten Abmeldefristen ausgeschieden ist oder soweit der Unterricht aus von der Musikschule zu vertretenden Gründen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Wochenstunden pro Schuljahr ausgefallen ist.

### § 4

Diese Änderung tritt am 01.01.2008 in Kraft, mit Ausnahme des § 2 Absatz (2) und (3).  
§ 2 Absatz (2) tritt am 01.01.2009, § 2 Absatz (3) tritt am 01.01.2010 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 24. Juli 2003

gez. Ihle  
Bürgermeister

Veröffentlicht im:

Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 14 vom 31.07.2003

1. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 18.07.2005
2. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 23.10.2007
3. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 03.07.2009